

# Extra-Blatt

zum „Goldaper Kreisblatt.“

Redaktion: Königlichcs Landratsamt.

Druck von Th. Paulstadt in Goldap

---

Ausgegeben am Dienstag, den 12. Januar 1909.

---

Am 8. d. Mts. ist in **Oberf. Szittkehmen** ein Hund getötet worden, welcher nach amtstierärztlichem Gutachten der **Lollwut dringend verdächtig** gewesen ist.

Ich ordne daher auf Grund des §§ 34—39 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 hierdurch an, daß sämtliche Hunde in den Ortschaften

Szittkehmen, Oberf. Szittkehmen, Försterei Szittkehmen, Forsthaus Biebergraben, Waldarbeiterhaus Dagutischen, Peltkawan mit Kl. Peltkawan, Budweitschen/Sz., Lengkupchen, Kögskehmen, Reppurdeggen, Dagutischen, Försterei Dagutischen und Blindischen

auf die Dauer von 3 Monaten an die Kette zu legen oder in geschlossenen Räumen zu halten sind.

Der Festlegung gleich zu achten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine, jedoch dürfen Hunde ohne polizeiliche Erlaubnis aus dem gefährdeten Bezirk nicht ausgeführt werden.

Hunde, welche diesen Bestimmungen zuwider frei umherlaufend betroffen werden, sind zu töten. Außerdem haben die Eigentümer der Hunde, wenn nicht nach § 328 des Strafgesetzbuches eine höhere Strafe eintritt, nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 1. Mai 1894 eine Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechende Haft zu gewärtigen.

Goldap, den 11. Januar 1909.

Der Landrat.